

Per E-Mail an:

- alle Landesärztekammern;
- den Obmann und die Stellvertreter der Bundeskurie angestellte Ärzte;
- den Obmann und die Stellvertreter der Bundeskurie niedergelassene Ärzte;
- den Obmann der Bundessektion Ärzte für Allgemeinmedizin und approbierte Ärzte;
- den geschäftsführenden Obmann der Bundessektion Fachärzte sowie die drei Bundessprecher;
- den Obmann der Bundessektion Tumusärzte.

Wien, 17.12.2012
Dr.WK/Ti

**Betrifft: Kundmachung der Österreichischen Ärztekammer 06/2012:
Verordnung über Qualifikationen und einen Operationspass für
ästhetische Operationen (ÄsthOp-VO 2013)**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Österreichische Ärztekammer übermittelt Ihnen die am 126. Österreichischen Ärztekammertag am 14.12.2012 beschlossene Fassung der ÄsthOp-VO mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme. Die Verordnung tritt mit **01.01.2013** (vgl. § 5) in Kraft.

Der Präsident der Österreichischen Ärztekammer prüft in Hinkunft Anträge von Ärztinnen bzw. Ärzten für Allgemeinmedizin, die einzelne ästhetische Operationen durchführen wollen und stellt fest, ob sie hinsichtlich der beantragten Eingriffe eine Aus-, Fort- oder Weiterbildung in jenem Umfang absolviert und Kenntnisse, Erfahrung und Fertigkeiten erworben haben, die jenen der Fachärztinnen bzw. Fachärzte des jeweiligen Sonderfaches, die diese Eingriffe durchführen dürfen, gleichwertig sind (vgl. § 3 ÄsthOp-VO). Zur Beratung des Präsidenten und zur fachlichen Beurteilung wird eine Kommission eingesetzt, die ihre Tätigkeit nach Nominierung im Jänner/Febr. 2013 aufnehmen wird. Einschlägige Anträge sind an die Österreichische Ärztekammer per E-Mail an post@aerztekammer.at, zu senden. Für die Bearbeitung wird Frau Katharina Pichorner, MBA, zuständig sein.

Fachärztinnen bzw. Fachärzte der Sonderfächer Augenheilkunde und Optometrie, Chirurgie, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten, Haut- und Geschlechtskrankheiten, Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie und Urologie, sind berechtigt, die ihnen in der Anlage 1-7 zugeordneten ästhetischen Operationen durchzuführen.

Die Anlage 8 enthält den OP-Pass. Dieser ist von der jeweiligen Ärztin bzw. vom jeweiligen Arzt an jede Patientin bzw. Patienten nach der ersten ärztlichen Konsultation zu übergeben. Er wird in Kürze mit entsprechendem Layout per Mail an die Landesärztekammern versendet bzw. auf unserer Homepage veröffentlicht. Das Verlagshaus der Ärzte wird den OP-Pass in gedruckter Form zur Verfügung stellen. Er kann Anfang nächsten Jahres beim Verlagshaus der Ärzte gegen einen geringen Kostenbeitrag bezogen werden.

Mit freundlichen Grüßen



KAD Dr. Lukas Stärker
(i.A. für den Präsidenten)



Anlagen

Kundmachung der Österreichischen Ärztekammer Nr. 06/2012

Veröffentlicht am 17.12.2012

Verordnung der Österreichischen Ärztekammer über Qualifikationen und einen Operationspass für ästhetische Operationen (ÄsthOp-VO 2013)

Auf Grund der §§ 4 Abs. 5, 9 Abs. 3 und 12 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Durchführung von ästhetischen Behandlungen und Operationen (ÄsthOpG), BGBl. I Nr. 80/2012, iVm § 117c Abs. 2 Z 10 Ärztegesetz 1998, BGBl. I Nr. 169/1998, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2012, wird verordnet:

1. Abschnitt

Geltungsbereich

§ 1. Diese Verordnung regelt Näheres über

1. die Berechtigung zur Durchführung von ästhetischen Operationen durch Fachärztinnen (Fachärzte) gemäß § 4 Abs. 5 Z 2 ÄsthOpG,
2. Verfahren zur Erlangung der Berechtigung zur Durchführung von ästhetischen Operationen für Ärztinnen (Ärzte) für Allgemeinmedizin gemäß § 4 Abs. 5 Z 3 ÄsthOpG,
3. weitere über § 4 Abs. 1 ÄsthOpG hinausgehende ästhetische Operationen (§ 4 Abs. 5 Z 1 ÄsthOpG),
4. Form und Inhalt des Operationspasses gemäß § 9 Abs. 1 und 2 ÄsthOpG.

Durchführung von ästhetischen Operationen durch Fachärztinnen (Fachärzte)

§ 2. (1) Ästhetische Operationen sind in den Anlagen 1 bis 7 dem jeweiligen Sonderfach unabhängig von der Operationsmethode zugeordnet. Die Entwicklung und Anwendung neuer medizinischer Methoden und Operationen im Bereich der ästhetischen Medizin im Sinne von § 8c KaKuG bleibt durch diese Verordnung unberührt.

(2) Fachärztinnen (Fachärzte) eines in den Anlagen 1 bis 7 genannten Sonderfaches, denen eine oder mehrere der in der jeweiligen Anlage angeführten ästhetischen Operationen zugeordnet sind, sind berechtigt, diese ästhetischen Operationen durchzuführen. Sie haben sich bei der Ausübung ihres Berufes auf jene ästhetischen Operationen und Behandlungsmethoden zu beschränken, auf denen sie ausreichende Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten erworben haben.

(3) Fachärztinnen (Fachärzte) anderer Sonderfächer, die in den Anlagen 1 bis 7 nicht genannt sind oder denen die in der jeweiligen Anlage angeführte ästhetische Operation nicht zugeordnet ist, dürfen diese Eingriffe nicht durchführen.

(4) Der Österreichischen Ärztekammer obliegt im übertragenen Wirkungsbereich festzustellen, ob

1. eine ärztliche Tätigkeit (§ 2 ÄrzteG 1998) als eine ästhetische Operation gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 ÄsthOpG anzusehen ist oder ob es sich dabei um eine ästhetische Behandlung gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 ÄsthOpG handelt und
2. eine bestimmte ästhetische Operation unter die Anlagen 1 bis 7 zu subsumieren ist.

Tätigkeiten, die aufgrund der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, erbracht werden, bleiben davon unberührt.

(5) Die Österreichische Ärztekammer hat Fachärztinnen (Fachärzten) auf Verlangen eine Bestätigung auszustellen, welche ästhetischen Operationen sie gemäß Abs. 1 und 2 durchführen dürfen.

Durchführung von einzelnen ästhetischen Operationen durch Ärztinnen (Ärzte) für Allgemeinmedizin

§ 3. (1) Die Präsidentin (der Präsident) der Österreichischen Ärztekammer hat bei Vorliegen der Gleichwertigkeit gemäß Abs. 2 Ärztinnen (Ärzte) für Allgemeinmedizin zur Durchführung von einzelnen ästhetischen Operationen gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 ÄsthOpG zu berechtigen. Die Berechtigung kann sich nur auf Eingriffe beziehen, die in den Anlagen 1 bis 7 angeführt sind oder unter das Sonderfach Plastische, Ästhetische und Rekonstruktive Chirurgie fallen.

(2) Ärztinnen (Ärzte) für Allgemeinmedizin, die eine Berechtigung gemäß Abs. 1 beantragen, haben nachzuweisen, dass sie hinsichtlich der von ihnen beantragten Eingriffe eine Aus-, Fort- oder Weiterbildung in jenem Umfang absolviert und Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten erworben haben, die jenen der Fachärztinnen (Fachärzte) des jeweiligen Sonderfaches, die diese Eingriffe durchführen dürfen, gleichwertig sind.

(3) Anträge auf Berechtigung zur Durchführung einzelner genau bezeichneter ästhetischer Operationen sind bei der Österreichischen Ärztekammer einzubringen und haben entsprechende Unterlagen zu enthalten, mit denen die Aus-, Fort- oder Weiterbildung und gleichwertige Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in Inhalt und Umfang der Facharztausbildung des jeweiligen Sonderfaches nachgewiesen werden.

(4) Ärztinnen (Ärzte) für Allgemeinmedizin, die in den letzten drei Jahren vor Inkrafttreten dieser Verordnung die jeweilige beantragte ästhetische Operation selbstständig durchgeführt haben, haben im Verfahren Nachweise zu erbringen, wo und wie sie die entsprechende Operation erlernt haben und wie viele Eingriffe der beantragten Operation in den letzten drei Jahren von der Ärztin (dem Arzt) für Allgemeinmedizin durchgeführt wurden. Ist die Zahl der durchgeführten Operationen der jeweiligen Zahl der von entsprechenden Fachärztinnen (Fachärzten) durchgeführten Operationen vergleichbar, so sind diese wie Operationen auf Aus-, Fort- und Weiterbildungen anzurechnen.

(5) Ärztinnen (Ärzte) für Allgemeinmedizin, die nicht die Voraussetzungen des Abs. 4 erfüllen, haben nachzuweisen, dass sie die jeweilige Operation in einer gemäß ÄrzteG 1998 anerkannten Ausbildungseinrichtung gemäß § 3 Abs. 3 ÄrzteG 1998 (ausgenommen Lehrpraxen und Lehrgruppenpraxen für Allgemeinmedizin) in Zusammenarbeit mit einer qualifizierten Fachärztin (einem qualifizierten Facharzt) gemäß § 4 Abs. 3 Z 1 und 2 ÄsthOpG unter Anleitung und Aufsicht oder durch entsprechende gleichwertige praxisorientierte Fort- und Weiterbildung im gleichen Umfang (Abs. 3) an anerkannten Ausbildungseinrichtungen gemäß § 3 Abs. 3 ÄrzteG 1998 erlernt haben.

(6) Zur Beratung der Präsidentin (des Präsidenten) und fachlichen Beurteilung der einlangenden Anträge ist vom Vorstand der Österreichischen Ärztekammer, ausgenommen die Person gemäß Z 5, eine Kommission bestehend aus

1. einer (einem) vom Vorstand bestellten Vorsitzenden,
2. je einer Vertreterin (einem Vertreter) der in den Anlagen 1 bis 7 angeführten Sonderfächer auf Vorschlag der jeweiligen Bundesfachgruppe,
3. einer Vertreterin (einem Vertreter) der Bundesfachgruppe plastische, ästhetische und rekonstruktive Chirurgie auf Vorschlag der Bundesfachgruppe,
4. einer Vertreterin (einem Vertreter) der Bundessektion Allgemeinmedizin auf Vorschlag der Bundessektion, sowie
5. einer (einem) von der Bundesministerin (vom Bundesminister) für Gesundheit nominierten ärztlichen Vertreterin (Vertreter), die (der) eine Qualifikation für ein Sonderfach gemäß Z 2 oder 3 oder die Qualifikation zur Ärztin (zum Arzt) für Allgemeinmedizin besitzt,

zu bestellen und einzurichten. Die Kommission fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Umlaufbeschlüsse zur Vereinfachung des Verfahrens sind zulässig.

(7) Erfüllt die Ärztin (der Arzt) für Allgemeinmedizin die Voraussetzungen für die Durchführung der beantragten ästhetischen Operation, so hat die Präsidentin (der Präsident) der Österreichischen Ärztekammer die Ärztin (den Arzt) für Allgemeinmedizin zu der entsprechenden ästhetischen Operation zu berechtigen.

(8) Die Österreichische Ärztekammer hat Ärztinnen (Ärzten) für Allgemeinmedizin eine Bestätigung darüber auszustellen, welche ästhetischen Operationen sie durchführen dürfen.

(9) Die Berechtigung gemäß Abs. 7 ist zurückzunehmen oder einzuschränken, wenn nachträglich Umstände hervorkommen, dass eine oder mehrere für die Berechtigung erforderliche Voraussetzungen schon ursprünglich nicht bestanden haben.

(10) Das Erlöschen der Berechtigung zur Ausübung des ärztlichen Berufes hat auch das Erlöschen der Berechtigung gemäß Abs. 7 zur Folge. In diesem Fall hat die Österreichische Ärztekammer die Ärztin (den Arzt) auch von ihrer Webseite (§ 4 Abs. 6 ÄsthOpG) zu streichen.

2. Abschnitt

Operationspass

§ 4. (1) Der Operationspass ist gemäß dem Muster der Anlage 8 herzustellen. Jede Eintragung im Operationspass ist von der behandelnden Ärztin (dem behandelnden Arzt) mit Unterschrift zu bestätigen. Der Operationspass ist der Patientin (dem Patienten) auszuhändigen.

(2) Der Operationspass hat zumindest folgende Angaben zu enthalten:

1. Vorname und Familien- oder Nachname, Geburtsdatum und gegebenenfalls Sozialversicherungsnummer der Patientin (des Patienten),
2. Name und Qualifikation der behandelnden Ärztin (des behandelnden Arztes),
3. Datum und Grund der ersten sowie aller folgenden ärztlichen Konsultationen, sowie gegebenenfalls der Abklärung gemäß § 5 Abs. 2 ÄsthOpG oder § 7 Abs. 2 ÄsthOpG,
4. Datum der jeweiligen Aufklärung,
5. Datum der jeweiligen Einwilligung,
6. Datum der jeweiligen ästhetischen Operation,
7. Art der jeweiligen ästhetischen Operation und
8. gegebenenfalls Bezeichnung, Art und Typ, Loscode oder Seriennummer des Implantats samt Name und Anschrift des Herstellers und des Vertreibers.

(3) Zusätzlich kann der Operationspass in anderen Sprachen zur Verfügung gestellt werden. Der Inhalt darf dadurch nicht verändert oder gekürzt werden.

3. Abschnitt

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 5. Diese Verordnung tritt nach Beschlussfassung der Vollversammlung gemäß § 122 Z 6 iVm § 195g ÄrzteG 1998 mit 1.1.2013 in Kraft.

§ 6. Personen, die eine Ausbildung zur Fachärztin (zum Facharzt) für Chirurgie

1. vor der Einführung des Sonderfaches für Plastische Chirurgie, BGBl. Nr. 362/1988, oder
2. nach den Bestimmungen der Ärzte-Ausbildungsordnung 1994, BGBl. Nr. 152/1994,

abgeschlossen haben, sind berechtigt, ästhetische Operationen im Umfang der Fachärztinnen (Fachärzte) gemäß § 4 Abs. 3 Z 1 ÄsthOpG durchzuführen.

Anlage 1

Sonderfach Augenheilkunde und Optometrie

Brauenoperation
Eigenfetttransfer (Lipofilling) am Auge, Dermisfettgraft am Auge und in der Augenhöhle
Eingriffe bei Anophthalmus bzw. postenucleation socket syndrome (sogenannte „socket surgery“ mit oder ohne Transplantat oder Orbitaimplantat)
Entfernung gutartiger Hautläsionen im okulären und periokulären Bereich (chirurgisch oder mit ablativem Laser)
Epikanthus-, Telekanthusoperationen und Kanthoplastik
Fettgewebprolapsentfernung periokulär und orbital
Ober- und Unterlidoperation
Schielopoperation
Stirnlift
Zilientransplantation

Anlage 2

Sonderfach Chirurgie

Bauchstraffung (Abdominoplastik)
Bruststraffung (Mastopexie)
Brustvergrößerung (Mammaaugmentation) und Brustverkleinerung (Mammareduktion)
Eigenfetttransfer (Lipofilling) im Bauch-, Brust-, Gesäß- und Extremitätenbereich
Entfernung von Xanthelasmen (chirurgisch oder mit ablativem Laser) ausgenommen okulär
Fettabsaugung (Liposuction) Bauch, Brust, Gesäß und Extremitätenbereich
Facelift (Rhytidektomie) und Midfacelift
Haartransplantation
Halslift
Oberarmstraffung (Brachioplastik)
Oberschenkelstraffung (Dermolipektomie)

Anlage 3

Sonderfach Frauenheilkunde und Geburtshilfe

Bruststraffung (Mastopexie)
Brustvergrößerung (Mammaaugmentation) und Brustverkleinerung (Mammareduktion)
Eigenfetttransfer (Lipofilling) an weiblichen Genitalen einschließlich Brust , Bauch, Oberschenkel und Gesäß
Fettabsaugung (Liposuction) an weiblichen Genitalen einschließlich Brust , Bauch, Oberschenkel und Gesäß
Hymenrekonstruktion
Labienoperation und Labienplastik
Vaginoplastik

Anlage 4**Sonderfach Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten**

Auflagerungsplastik, Gesichtsimplantat
Brauenoperation
Eigenfetttransfer (Lipofilling) oberhalb des Schlüsselbeins
Entfernung von Xanthelasma(n) (chirurgisch oder mit ablativem Laser) im Hals und Gesichtsbereich ausgenommen okulär
Facelift (Rhytidektomie)
Fettabsaugung (Liposuction) oberhalb des Schlüsselbeins
Halslift
Kinnplastik (Genioplastik)
Nasenplastik (Rhinoplastik)
Ober- und Unterlidoperation
Operation absteigender Ohren (Otoplastik)
Stimlift

Anlage 5**Sonderfach Haut- und Geschlechtskrankheiten**

Brauenoperation
Eigenfetttransfer (Lipofilling)
Entfernung von Xanthelasma(n) (chirurgisch oder mit ablativem Laser) ausgenommen okulär
Fettabsaugung (Liposuction)
Haartransplantation
Halslift und Mini Facelift
Lippenoperation (z.B. Lippenvergrößerung, Lippenaufpolsterung)
Oberarmstraffung (Brachioplastik)
Oberschenkelstraffung (Dermolipektomie)
Ober- und Unterlidoperation
Skin Resurfacing mit ablativem Laser

Anlage 6**Sonderfach Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie**

Auflagerungsplastik, Gesichtsimplantat
Brauenoperation
Eigenfettentnahme im Gesichtsbereich
Eigenfetttransfer (Lipofilling) im Gesichtsbereich
Entfernung von Xanthelasma(n) (chirurgisch oder mit ablativem Laser) im Gesichtsbereich ausgenommen okulär und periokulär
Facelift (Rhytidektomie)
Fettabsaugung (Liposuction) oberhalb des Schlüsselbeins
Halslift
Kinnplastik (Genioplastik)
Lippenoperation (Lippenvergrößerung, Lippenaufpolsterung)
Nasenplastik (Rhinoplastik)
Stimlift

Anlage 7**Sonderfach Urologie**

Hodenprothese
Penisvergrößerung

Anlage 8



Operationspass

Gemäß § 9 ÄsthOpG

Ausgestellt für:

Vorname

Nachname

Geburtsdatum

Sozialversicherungsnummer

Konsultationen

Datum	Grund	Name, Qualifikation, Unterschrift Ärztin (Arzt)	Unterschrift Patient(in)

Art der Operation:

Datum	Aufklärung	Einwilligung	Operation
Unterschrift	Ärztin (Arzt)		Patient(in)

Art der Operation:

Datum	Aufklärung	Einwilligung	Operation
Unterschrift	Ärztin (Arzt)		Patient(in)
Abklärung gem § 5 Abs. 2 ÄstbOpG		Name, Qualifikation, Unterschrift	

Konsultationen

Datum	Grund	Name, Qualifikation, Unterschrift Ärztin (Arzt)	Unterschrift Patient(in)

Art der Operation:

Datum	Aufklärung	Einwilligung	Operation
Unterschrift	Ärztin (Arzt)	Patient(in)	

Art der Operation:

Datum	Aufklärung	Einwilligung	Operation
Unterschrift	Ärztin (Arzt)	Patient(in)	

Abklärung gem. § 5 Abs. 2 ÄstbOpG	Name, Qualifikation, Unterschrift
-----------------------------------	-----------------------------------

Konsultationen

Datum	Grund	Name, Qualifikation, Unterschrift Ärztin (Arzt)	Unterschrift Patient(in)

Art der Operation:

Datum	Aufklärung	Einwilligung	Operation
Unter- schrift	Ärztin (Arzt)	Patient(in)	

Art der Operation:

Datum	Aufklärung	Einwilligung	Operation
Unter- schrift	Ärztin (Arzt)	Patient(in)	
Abklärung gem. § 5 Abs. 2 ÄstbOpG		Name, Qualifikation, Unterschrift	

Nur bei Minderjährigen (16—18) gem. § 7 ÄsthOpG auszufüllen:

Abklärung gem. § 7 Abs. 2 ÄsthOpG	Name, Qualifikation, Unterschrift
-----------------------------------	-----------------------------------

Art der Operation:

Datum:	Aufklärung	Einwilligung	Operation
Unter- schrift:	Ärztin (Arzt)	Patient(In)	Erziehungsberechtigte(r)

Sonstige (ärztliche) Anmerkungen

Informationen zu Implantaten

(ersetzt nicht einen allfälligen Implantatpass)

Hersteller		Adresse	
Vertreiber		Adresse	
Bezeichnung	Art	Typ	
Loscode/Seriennummer			

Informationen zu Implantaten

(ersetzt nicht einen allfälligen Implantatpass)

Hersteller		Adresse	
Vertreiber		Adresse	
Bezeichnung	Art	Typ	
Loscode/Seriennummer			

Sonstige (ärztliche) Anmerkungen

Hinweise

Die Kosten der ästhetischen Operation werden nicht von einem inländischen Träger der Sozialversicherung oder der Krankenfürsorge übernommen und sind von der Patientin (dem Patienten) zu tragen.
Eine Frist von zumindest zwei Wochen ist zwischen der abgeschlossenen ärztlichen Aufklärung und der Einwilligung einzuhalten.
Bitte bewahren Sie den Operationspass sorgfältig auf. Der Operationspass ist zur Eintragung jeder weiteren Konsultation iZm der ästhetischen Operation der betreuenden Ärztin (dem betreuenden Arzt) vorzulegen.
Dieser Operationspass ersetzt nicht gesetzliche Dokumentationspflichten (z.B. ÄsthOpG, ÄrzteG 1998).